

56. 1. Ist die dem Eigentümer des an einen Bürgersteig angrenzenden Grundstücks kraft öffentlichen Rechts obliegende Pflicht, bei winterlicher Glätte zu streuen, eine Verbindlichkeit im Sinne des § 278 BGB?
2. Zur Haftung des Grundstückseigentümers aus § 823 BGB wegen Vernachlässigung der Aufsicht.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1926 i. S. Firma B. (Bekl.)
m. B. (Kl.). IV 693/25.

- I. Landgericht Trefeld.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist am Nachmittag des 26. Februar 1924 in G. vor dem Geschäftshaus der ein Druckerei- und Zeitungsunternehmen betreibenden Beklagten, in dem er eine Zeitungsanzeige aufgegeben hatte, gefallen. Er hat dabei eine Verletzung erlitten. Mit der Behauptung, daß er auf dem Bürgersteig gefallen sei und daß die

Beklagte diesen trotz Schnee- und Eisglätte nicht mit Asche oder einem anderen abstumpfenden Stoff bestreut gehabt habe, verlangt er von der Beklagten Schadensersatz. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch für den Fall der Leistung eines dem Kläger auferlegten Eides dem Grunde nach zuerkannt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zugunsten der Beklagten davon aus, daß der Kläger, auch wenn er nach dem Verlassen des von ihm als Kunden aufgesuchten Geschäftshauses der Beklagten auf dem Bürgersteig vor diesem Haus, einem Teil der öffentlichen Straße, verunglückt ist, keinen vertragsmäßigen Anspruch gegen die Beklagte hat. Es bejaht die Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung auf Grund des § 823 BGB. Dabei stellt es fest, daß durch eine Observanz und die Straßenpolizeiverordnung der Stadt C. vom 14. September 1892 die Pflicht zum Bestreuen des Bürgersteigs dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks auferlegt sei. Die Gültigkeit einer solchen auf Observanz beruhenden Polizeiverordnung ist nach den §§ 3, 5, 9 des preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt geblieben (RGZ. Bd. 87 S. 59; Warn. 1918 Nr. 106). Die Polizeiverordnung ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Den dem Kläger obliegenden Beweis, daß er auf dem Bürgersteig vor dem Haus der Beklagten gefallen und daß dort zu dieser Zeit trotz der bestehenden Schnee- und Eisglätte nicht oder doch nicht in ausreichender Weise gestreut gewesen sei, sieht das Berufungsgericht durch die bisher erhobenen Beweise noch nicht als voll erbracht, aber für den im folgenden allein zu berücksichtigenden Fall als geführt an, daß der Kläger den ihm anvertrauten Erfüllungseid leistet. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung und dem Unfall liegt dann nach der weiteren Beweisannahme des Tatrichters klar zutage.

Die in ihrem äußeren Tatbestand gegebene Verletzung des öffentlichrechtlichen Schutzgesetzes über die Streupflicht rechtfertigt zunächst (für die erste Betrachtung) auch die Folgerung des Berufungsgerichts, daß die Unterlassung gehörigen Streuens auf einem Ver-

Schulden der Beklagten als der Trägerin der Streupflicht beruhe. Es ist Sache der Beklagten, den Widerlegungsbeweis zu führen, daß sie dasjenige getan habe, was geeignet gewesen sei, die Ausführung des Schutzgesetzes zu sichern, oder welche besonderen Umstände sie von dem Vorwurf eines für den Unfall ursächlichen Verschuldens entlasten. Diese von der Revision angegriffene beweisrechtliche Auffassung des Berufungsgerichts entspricht der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn. 1911 Nr. 474, 1912 Nr. 21; RGZ. Bd. 91 S. 76).

Den von der Beklagten angetretenen Entlastungsbeweis erachtet das Berufungsgericht nicht für gelungen. Es erkennt zwar an, daß der von der Beklagten ein für allemal zum Aschestreuen bestellte Hilfsarbeiter B. eine an sich für die Verrichtung geeignete Person war, die einer besonderen Leitung bei dieser Verrichtung nicht bedurfte (weßhalb die Anwendbarkeit des § 831 BGB. gegen die Beklagte verneint wird); es vermißt aber den Nachweis für die Führung der dem Geschäftsherrn obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht. Gerade am Tage des Unfalls hätten die Witterungsverhältnisse, so wird festgestellt, eine sorgfältige Kontrolle der Ermöglichung sicheren Gehens auf dem Bürgersteig dieses „wohl verkehrreichsten Punktes der Stadt“ erforderlich gemacht. Denn, nachdem es am 25. Februar 1924 bei Schneedecke getaut habe, sei in der Nacht zum 26. Frost eingetreten, der den ganzen Tag, und zwar vormittags unter Schneegestöber, angebauert habe. Der Proturist A., ein Neffe der Inhaberin der beklagten Firma, dem von seiner Tante die Leitung des Geschäfts und die Verwaltung des Hauses überlassen worden sei, habe aber das Aschestreuen überhaupt nicht kontrolliert, sich vielmehr darauf verlassen, daß B. sich in der Zeit seiner Beschäftigung bei der Beklagten (seit 1918 oder 1919) im allgemeinen als zuverlässig und gewissenhaft erwiesen habe und daß ihm nicht bekannt geworden sei, daß B. jemals im Bedarfsfalle nicht gestreut habe. Der unmittelbare Vorgesetzte des B., der Faktor D., der ganz allgemein die Aufgabe gehabt habe, das ihm unterstellte Personal zu überwachen, wolle sich zwar immer davon überzeugt haben, daß B. ordentlich gestreut habe. Er erinnere sich aber der Vorgänge am Unfalltage nicht mehr. Danach sei der Beweis irgendeiner Kontrolle am Unfalltage nicht geführt.

Das den Prokuristen R. betreffende Verschulden mangelnder Beaufsichtigung rechnet das Berufungsgericht der Inhaberin der beklagten Firma wie ein eigenes Verschulden an, indem es ausführt: Wenn die Geschäftsinhaberin zur Erfüllung der ihr als Hauseigentümerin obliegenden Pflichten allgemein einen Stellvertreter gewählt habe, der nach seinem Ermessen Geschäfte für sie führen sollte, so müsse sie auch dessen Verschulden ohne Rücksicht darauf vertreten, ob ihr in der Auswahl seiner Person ein Verschulden zur Last falle. Sie hafte, weil sie eine gesetzliche Verpflichtung, die zum Streuen bei Glätte, durch andere erfüllen lasse, gemäß § 278 BGB. auch für fremdes Verschulden. Gegen diese Ausführung wendet sich die Revision. Ihr ist zuzugeben, daß der § 278 BGB. zu Unrecht herangezogen ist. Zwar ist die Anwendung dieser Vorschrift auf gesetzliche Verpflichtungen, auch solche, welche auf öffentlichem Recht beruhen, nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für die Anwendung ist aber ein bestimmtes vertragsähnliches Verhältnis (RGZ. Bd. 65 S. 117; Warn. 1915 Nr. 76) oder doch eine Verpflichtung gegenüber bestimmten Personen (RGZ. Bd. 102 S. 8). Die der Allgemeinheit gegenüber bestehende Verpflichtung, z. B. einer Gemeinde oder eines Eisenbahnunternehmers, für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen, kann dagegen nicht als eine Schuldverbindlichkeit angesehen werden, auf deren Erfüllung § 278 Anwendung fände (RGZ. Bd. 99 S. 264; JW. 1912 S. 849 Nr. 1, 1923 S. 1026 Nr. 5), ebensowenig die in ähnlicher Weise der Allgemeinheit gegenüber bestehende Sorgfaltspflicht des Gebäudebesizers aus § 836 BGB. (Warn. 1915 Nr. 283). Um eine solche, aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Eigentümer des an einen Bürgersteig angrenzenden Grundstücks auferlegte Pflicht gegenüber der Allgemeinheit handelt es sich auch bei der in Rede stehenden Streupflicht. In allen diesen Fällen ergibt erst die unter Verfümmung der Rechtspflicht begangene unerlaubte Handlung die Grundlage für eine Verpflichtung gegenüber einer bestimmten Person und damit für eine Verbindlichkeit im Sinne des § 278.

Trotzdem hiernach die Anwendung des § 278 abzulehnen ist, ist es doch zu billigen, was das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausspricht, die Beklagte könne nicht durch die Bestellung eines geeigneten Vertreters, den sie selbst nicht kontrolliere, sondern nach seinem Ermessen schalten und walten lasse, die sie nach dem

Gesetz betreffende Haftung für unterlassenes Streuen von sich abwälzen. Daß dem in der Tat so ist, folgt aus der allgemeinen Pflicht zur Aufsicht, die dem für die Erfüllung von Verkehrspflichten Verantwortlichen, so dem Vorsteher eines Hauswesens oder dem Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, obliegt, wenn er die Erfüllung der Verkehrspflichten und gegebenenfalls die zur Sicherung der Erfüllung erforderlichen Schutzmaßnahmen Dritten überläßt. Dieser allgemeinen Aufsichtspflicht kann sich der Geschäftsherr nicht dadurch völlig entziehen, daß er sie auf einen, wenn auch sorgfältig ausgewählten Angestellten oder Betriebsleiter überträgt. Tat er dies, wie es die Inhaberin der beklagten Firma nach der Annahme des Berufungsgerichts getan hat, so trifft ihn der Vorwurf eines eigenen Verschuldens im Sinne des § 823 mit § 276 BGB. (Warn. 1912 Nr. 164; RGZ. Bd. 87 S. 4, Bd. 95 Nr. 60 S. 185). Die Ursächlichkeit des so gearteten Verschuldens der Firmeninhaberin für den eingetretenen schädlichen Erfolg würde freilich zu verneinen sein, wenn der von ihr zur Leitung des Geschäfts und Verwaltung des Geschäftshauses bestellte Prokurist R. trotz Fehlens einer Oberaufsicht die Erfüllung der Streupflicht in gehöriger Weise beaufsichtigt hätte. R., der nach einer an sich zutreffenden, aber der Wichtigkeit der Erfüllung von Verkehrspflichten nicht gerecht werdenden Abwendung in der Revisionsbegründung als der „Geschäftsführer einer Zeitung mehr zu tun hat, als nur die Überwachung der Streupflicht zu erledigen“, hat indessen eine eigene Aufsichtstätigkeit hinsichtlich der Erfüllung dieser Verkehrspflicht überhaupt nicht ausgeübt, sich vielmehr nach der seinem eigenen Zeugnis entsprechenden Feststellung des Berufungsgerichts dabei beruhigt, daß der Faktor D. „ganz allgemein“ die Aufgabe hatte, das ihm unterstellte Personal und damit auch den ein für allemal zum Streuen bei Glätteis und Schneeglätte angewiesenen Hilfsarbeiter B. zu überwachen, und daß bis dahin an ihn (R.) Klagen über die Unterlassung erforderlichen Streuens nicht gekommen waren. Die Aufsichtstätigkeit eines höheren Vorgesetzten hat aber nicht erst einzusetzen, wenn sich ein Anlaß zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der niederen Angestellten ergibt. Auch dem Fehlen der Beaufsichtigung durch R. könnte die Ursächlichkeit für den Vorfall abgesprochen werden, wenn D. auch ohnehin das Streuen durch B. in zweckentsprechender Weise über-

wacht hätte. Daß dies an dem eine besonders sorgfältige Überwachung erheischenden Tage des Unfalls geschehen sei, ist aber nach der maßgebenden Beweisannahme des Berufungsgerichts nicht erwiesen.